

Zulassung benachbarter andersgläubiger Schweizer («Protestant») zum Staatsverband¹. Der Konfessionsunterschied dürfte nicht allein der ausschlaggebende Faktor dieser Anweisung an die Behörde (Oberamt) gewesen sein. Den Hintergrund dieser Bestimmung bildet die nicht im Interesse eines absolutistisch regierten Staates gelegene Verschiedenheit republikanischer und monarchischer Staatsauffassung. Freiheitlich republikanische Gesinnung schweizerischer Prägung vertrug sich nicht mit dem Staatsbild einer absoluten Monarchie².

III. Die Geistlichkeit als Ständevertreter

Eine ständische Ordnung, wie sie in anderen Bundesstaaten bestand, kannte Liechtenstein nicht, da der Adel fehlte. Die Verfassung ist aber nicht allein eine ständische, um der Vorschrift der BA (Art. 13) zu genügen, sondern sie zeigt – wenn auch bloß ein minimales – so doch ein wohl abgestuftes Staatsgefüge. Die Zweiteilung der Landstände im § 2 der Verfassung ist nichts anderes als die Reflexion einer bereits bestehenden Staatsordnung, in der die Geistlichkeit schon lange vorher Aufnahme fand und einen ihr entsprechend gebührenden Platz zugewiesen erhielt³. Wie in andern Bundesstaaten, so nimmt auch in Liechtenstein die Geistlichkeit unter den Ständen den ersten Rang ein «und ist auch in andern Beziehungen fast allenthalben mit mehr oder weniger Vorrechten begabt»⁴. Dies beruht auf der notwendigen Beanspruchung ihres Dienstes am Staate, der sie in die Stellung einer «bevorzugten Klasse» drängt⁵.

¹ «Protestant» steht hier stellvertretend auch für «reformiert», denn unter «Protestant» faßte man vielfach in globo die evangelischen Konfessionsangehörigen zusammen (daraufhin weist übrigens schon die Bezeichnung «Akatholiken»). In diesem Sinne ist auch die protestantische Konfession bei FÜRSTENAU 119 gebraucht. Dieser Hinweis ist nötig, da sich die Schweizer vorwiegend zur reformierten Konfession bekennen.

² So schon in dem Schreiben Schupplers an den Fürsten vom 12. März 1818, LRA L 6.

³ Siehe B 1 oder etwa das Schreiben Schupplers an den Fürsten vom 12. März 1818, LRA L 6, in dem sich ein diesbezüglicher deutlicher Hinweis finden läßt.

⁴ BISINGER 375. A 2/§ 2 gebraucht zur Umschreibung der Vorrechte die Ausdrücke wie: «höhere Stand», «Prädikat Herr», die Auszeichnung durch «Stuhlanweisung». Siehe dazu auch QUADERER 15.

⁵ Zitiert aus dem Schreiben des landständischen Ausschusses an den Fürsten vom 29. September 1848, LRA Schädler Akt 301.